



Amt für Soziale Sicherheit
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Solothurn, 23. Februar 2017

Vernehmlassung zur Vorlage «Angebotsplanung 2020 über die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur obigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Die SP begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage,

- mit einem moderaten Wachstum der Wohnheimplätze (18 Plätze pro Jahr ab 2016) und der Tagesstättenplätze (28 Plätze pro Jahr ab 2016) die erwartete Zunahme der Nachfrage in diesen Bereichen aufzufangen,
- die Angebotspalette zu diversifizieren und stärker auf die aktuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung auszurichten und
- vermehrt auch innovative, neuartige Angebote im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern.

Der Verlust an niederschweligen Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt erschwert die gesellschaftliche Inklusion und Integration von Menschen mit Behinderungen sehr und bereitet der SP grosse Sorgen. Kanton, Einwohnergemeinden und die Wirtschaft sind angehalten, ihre Integrations- und Inklusionsanstrengungen deutlich zu verstärken.



II. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten

1. Ausgangslage (S. 7)

Die Ausführungen erscheinen lückenhaft in Bezug auf die Frage, weshalb zwischen 2013 und 2016 keine Planung der Leistungsangebote im Behindertenbereich stattgefunden hat. Die SP verlangt eine diesbezügliche Präzisierung in der definitiven Vorlage.

1.3. Vorgehen bei der Bedarfserhebung und -analyse sowie der Angebotsplanung (S. 10 f.)

Die SP begrüsst, dass die Vorlage unter Einbezug der betroffenen Institutionen und der Fachkommission „Menschen mit Behinderungen“ erarbeitet wurde und dass der breit abgestützte Erarbeitungsprozess durch Fachpersonen unterstützt und begleitet wurde.

2. Ist-Zustand (S. 12 ff.)

2.6 Ambulantes Wohnangebot (S. 16)

Es ist störend, dass keine ausreichende Datenlage besteht, um das ambulante Wohnangebot (Anzahl Nutzer/-innen pro Betreuungs- bzw. Behinderungsart) für den Kanton Solothurn zu beschreiben. Dies erschwert eine vorausschauende Planung und verunmöglicht eine Klärung der Schnittstellen und eine Neuordnung der Finanzierung. Die SP verlangt deshalb, dass eine umfassende Erhebung des ambulanten Angebotes im Behindertenbereich durchgeführt wird.

2.7 Einschätzung der Mitglieder der Fachkommission „Menschen mit Behinderungen“ (S. 17)

Die SP teilt die Einschätzung der Mitglieder der Fachkommission „Menschen mit Behinderungen“: Innovative, neuartige Angebote sollen entwickelt und gefördert werden, Schnittstellen des Planungsbereichs (Sonderschulbereich, Alters- und Pflegeheimbereich, ambulantes Wohnen und stationärer Bereich) sollen in der Planung mehr Berücksichtigung finden und eine Aufschlüsselung der Plätze nach Behinderungsart würde für mehr Transparenz sorgen und die Planung erleichtern.

3. Bedarfsrelevante Einfluss- und Entwicklungsfaktoren (S. 18 ff.)

3.1 Anliegen der Menschen mit Behinderungen (S. 18 f.)

Die SP begrüsst, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen künftig systematisch erhoben werden und teilt ihre Anliegen: Insbesondere sollen die Prinzipien der Selbstbestimmung, der Autonomie, der Inklusion und des Rechts auf Arbeit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in der Planung mehr Berücksichtigung finden. Auch begrüsst die SP, dass nicht nur eine Angebots-, sondern auch eine Bedarfsplanung



durchgeführt wurde. Zurzeit fehlt jedoch eine Gesamtplanung der ambulanten Angebote. Eine solche würde die Abstimmung der stationären und ambulanten Angebote erleichtern und eine zielgerichtetere Weiterentwicklung des Angebots ermöglichen. Für die SP ist deshalb zwingend, dass eine umfassende Erhebung des ambulanten Angebots durchgeführt wird.

3.2 Entwicklungsfaktoren (S. 19 ff.)

3.2.1 Steigende Lebenserwartung der Menschen mit Behinderung (S. 19 f.)

Es ist erfreulich, dass die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung steigt und viele Betroffene dank medizinischem Fortschritt und guten Lebensumständen auf ein längeres Leben hoffen dürfen. Gleichzeitig bedingt die gestiegene Lebenserwartung eine vorausschauende Planung in Bezug auf den gerontologischen Pflegebedarf der älteren Menschen mit Behinderungen. Die SP verlangt, dass der Kanton Überlegungen anstellt, wie der Tatsache des steigenden Pflegebedarfs im Alter am menschenge-rechtesten begegnet werden kann. Der Trend muss in Richtung Diversifizierung gehen. Ältere Menschen mit Behinderungen, die sich in ihrem Wohnheim aufgehoben fühlen und sozial integriert sind, soll ermöglicht werden, durch spezialisierte Pflege im Wohnheim alt zu werden. Dasselbe gilt für Menschen mit Behinderungen, die in den eigenen vier Wänden oder in einer betreuten Wohngruppe leben und speziellen Pflegebedarf aufweisen. Gleichzeitig sollen aber auch Altersheime befähigt werden, mit bestimmten Arten von Behinderungen umzugehen. Es ist ein „sowohl als auch“ bzw. „das eine tun und das andere nicht lassen“ anzustreben, bei dem die jeweiligen Bedürfnisse der älteren Menschen mit Behinderung im Zentrum stehen. Wohnheime, Alters- und Pflegeheime und die Spitex sind zu einer engen Zusammenarbeit anzuhalten.

3.2.3 Eingliederungsmassnahmen der IV (S. 21)

Die Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage zu den IV-Anlehen sind vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesgerichts vom 23.11.2016, 9C_837/2015, zu korrigieren. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass im Rahmen einer IV-Anlehre ein zweites Ausbildungsjahr nicht verweigert werden darf mit der Begründung, es beständen keine guten Aussichten auf eine künftige Erwerbsfähigkeit in rentenbeeinflussendem Ausmass oder es könne keine (allenfalls vorerst noch nicht rentenbeeinflussende) Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erwartet werden. Soweit das – in der Vernehmlassungsvorlage zitierte – Rundschreiben Nr. 299 ein zweites Ausbildungsjahr vom



Vorliegen einer dieser beiden Voraussetzungen abhängig macht, ist es mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. Zwar muss laut Bundesgericht durchaus eine sachliche und finanzielle Angemessenheit gegeben sein, damit ein zweites Ausbildungsjahr zuzusprechen ist. Hinsichtlich des finanziellen Aspekts muss jedoch ein krasses Missverhältnis zwischen Kosten und voraussichtlichem Nutzen bestehen, damit kein Anspruch auf Ausbildung besteht.

3.2.6 Wachstum des ambulanten Leistungsangebots (S. 22 f.)

Ambulante Angebote (Aussenwohngruppen, betreutes Wohnen mit reduzierter Betreuung, eigenständiges Wohnen mit Begleitung durch Fachleute) entsprechen dem zunehmenden Bedürfnis nach Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und erweisen sich überdies als kostengünstiger als stationäre Angebote. Aufgrund der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden (der Kanton ist für die stationären Angebote zuständig, die Gemeinden für die ambulanten) wächst das ambulante Angebot nicht so schnell, wie sich die Nachfrage entwickelt. Die SP verlangt deshalb, dass die in den §§ 141 f. SG geregelte Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden dahingehend angepasst wird, dass sie der Entwicklung und dem Ausbau sinnvoller ambulanter Angebote nicht entgegensteht. Über die Ausgestaltung der Finanzierung und die Verhinderung falscher Anreize muss Menschen mit Behinderungen die grösstmögliche Wahlfreiheit zwischen den stationären und ambulanten Angeboten ermöglicht werden.

3.2.7 Weitere Entwicklungsfaktoren (S. 23)

Die SP verlangt, dass die Versorgungslücke für Menschen mit Behinderung, welchen keine IV-Rente zugesprochen wird, behoben wird.

4. Bedarfsprognosen für Planungsperiode (S. 26 ff.)

Der SP erscheinen die Prognosen des Bedarfs an Wohnheim-, Tagesstätten- und Werkstättenplätzen plausibel und nachvollziehbar.

5. Angebotsplanung für Planungsperiode (S. 32 ff.)

Die SP unterstützt die Stossrichtung der Angebotsplanung für die Planungsperiode. Uns erscheint wichtig, dass mit der nicht 100%-Auslastung in allen Bereichen Pufferplätze bestehen, um eine (nicht vorausgesehene oder nicht voraussehbare) erhöhte Nachfrage im Sinne der Betroffenen schnell und unkompliziert auffangen zu können. Mit Pufferbetten ist sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen auch dann gesorgt ist, wenn Angehörige wegen Krankheit, Unfall oder Überlastung kurzfristig



ausfallen. Die SP begrüsst, dass die Planung mit Anreizen operiert, um Innovation zu fördern und die bestehenden Plätze und Angebote weiterentwickeln und diversifizieren zu können. Ebenso begrüsst die SP, dass 30% des Kontingentes an zusätzlichen Plätzen während der Planungsperiode für Angebote zu Gunsten von Personen mit besonderem Bedarf reserviert sind (ältere Menschen mit gerontologischem Pflegebedarf, Menschen mit Behinderung und Demenz, Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, Menschen mit einem komplexen Behinderungsbild und gleichzeitiger Verhaltensauffälligkeit etc.).

5.4 Vernehmlassungsverfahren (S. 34)

Diese (leere) Maske wurde wohl aus Versehen nicht aus dem Vernehmlassungsdokument entfernt.

10. Beschlussesentwurf (S. 37 f.)

Die SP ist mit den Beschlüssen einverstanden. Sie bedauert aber, dass die Planung dem Kantonsrat nicht rechtzeitig vorgelegt wurde, so dass die Bedarfsplanung *rückwirkend* auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden soll.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn

Niklaus Wepfer
Parteisekretär